



Unterstützung für Bayerns Unternehmen in der Corona-Krise

Finanzhilfen

1. Überbrückungshilfe Corona

- Die Überbrückungshilfe ist ein branchenübergreifendes Bundesprogramm, mit dem die wirtschaftliche Existenz von kleinen und mittelständischen Unternehmen gesichert werden soll, die durch Corona-bedingte vollständige oder teilweise Schließungen oder Auflagen erhebliche Umsatzausfälle erleiden.
- Die Überbrückungshilfe dient zur Deckung erstattungsfähiger Fixkosten.
- Die maximale Förderung beträgt ab elf Beschäftigten 150.000 Euro für drei Monate. Bei Unternehmen mit bis zu fünf Beschäftigte beträgt der maximale Erstattungsbetrag 9.000 Euro, bei Unternehmen bis zehn Beschäftigte 15.000 Euro. In bestimmten Ausnahmefällen können diese Erstattungsbeträge überschritten werden.

Weitere Informationen zur Überbrückungshilfe Corona

→ www.stmwi.bayern.de/ueberbrueckungshilfe-corona

2. Kredite und Bürgschaften der LfA Förderbank Bayern

- **LfA-Schnellkredit:** Dieses neue Darlehensprodukt hilft vor allem kleinen Betrieben mit bis zu zehn Mitarbeitern und ermöglicht eine Haftungsfreistellung von 100%.
- **Corona-Schutzschirm-Kredit:** Diese Liquiditätshilfe steht für kleine und größere Mittelständler und Freiberufler zur Verfügung. Mit einer Haftungsfreistellung von 90% ermöglicht der Kredit eine äußerst zinsgünstige Finanzierung.
- **Universalkredit:** Der Universalkredit steht zur Finanzierung von Investitionen, Warenlagern und Betriebsmitteln sowie für langfristige Konsolidierungen und Umschuldungen zur Verfügung. Im Zuge der Corona-Pandemie wurden die Konditionen verbessert.
- **Akutkredit:** Diese Darlehen sollen vorwiegend mittelständischen Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft für Konsolidierungen und Umschuldungen

zugutekommen. Infolge der Corona-Pandemie wurden die Voraussetzungen erleichtert.

- **LfA-Bürgschaften:** Die LfA übernimmt Ausfallbürgschaften für Kredite an mittelständische Unternehmen sowie Freiberufler. Verbürgt werden Investitions-, Betriebsmittel- und Avalkredite, die wegen mangelnder bankmäßiger Sicherheiten ansonsten nicht gewährt werden könnten.

Weitere Informationen zu den LfA-Produkten

→ www.lfa.de

Erweiterte Kurzarbeit

- Wie von Bayern gefordert wurden im Zuge der Corona-Krise die Kurzarbeitsregelungen bis Ende 2020 deutlich ausgeweitet. Kurzarbeit ist ein wichtiges Instrument, um flexibel auf krisenbedingte Schwankungen zu reagieren und trotzdem Fachkräfte im Unternehmen zu halten.
- Bis Jahresende wurden zudem die Hinzuverdienstmöglichkeiten bei Kurzarbeitergeldbezug ausgeweitet.

Weitere Informationen zur Kurzarbeit

→ www.arbeitsagentur.de/corona-kurzarbeit

Weitere Erleichterungen

- **Steuerstundung:** Um die Liquidität bei Unternehmen zu verbessern, können Steuerzahlungen zinsfrei gestundet sowie Vorauszahlungen der Gewerbesteuer auf null gesetzt werden.
- **Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen:** Unternehmen, die aufgrund der Corona-Krise unter extremen Einnahmeausfällen leiden, können unter bestimmten Voraussetzungen eine zinsfreie Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen beantragen.
- **Befristete Mehrwertsteuersenkung:** Bis Jahresende wurde die Mehrwertsteuer von 19% auf 16% bzw. von 7% auf 5% abgesenkt.
- **Mehrwertsteuersenkung in der Gastronomie:** In der Speisegastronomie gilt befristet bis 30.06.2021 der reduzierte Mehrwertsteuersatz von 7%.